

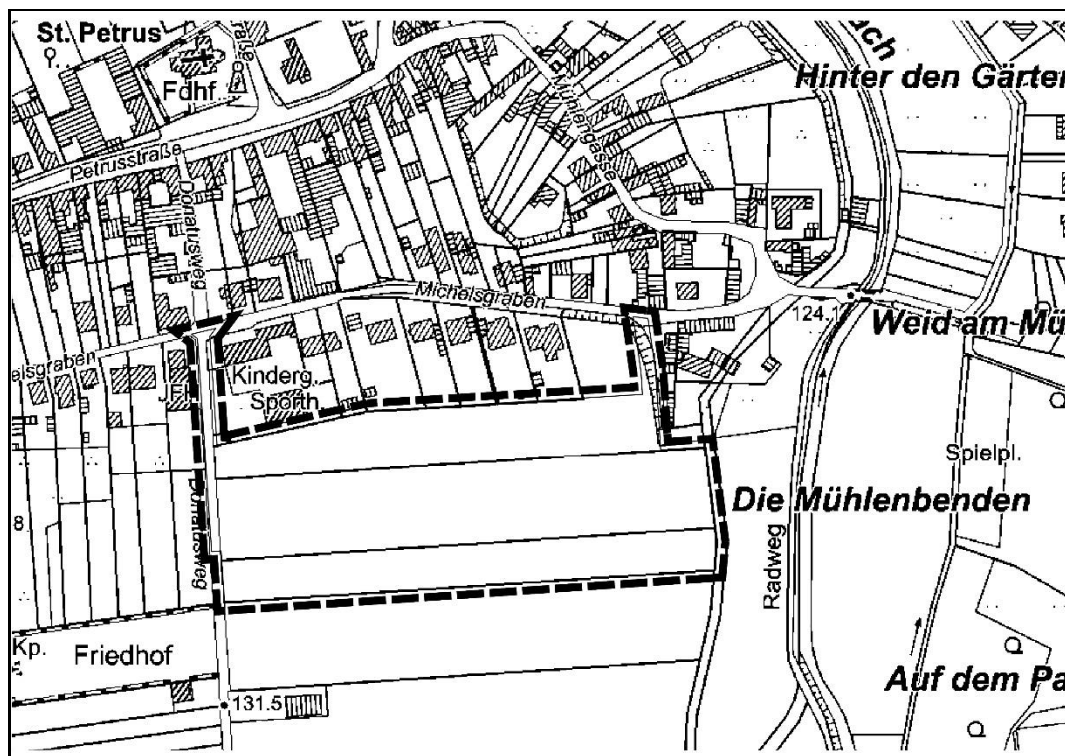
## BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Gladbach „GI-2“ hinter der Bebauung Michelsgraben im Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 auf Grundlage des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) i.V.m. § 7 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GW NRW S. 666) - jeweils in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - den Bebauungsplan Gladbach „GI-2“, hinter der Bebauung Michelsgraben als Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan Gladbach „GI-2“, hinter der Bebauung Michelsgraben wird die planungsrechtliche Grundlage für eine städtebaulich geordnete Entwicklung zur Bereitstellung von Wohnbauflächen geschaffen.

Der Plangeltungsbereich liegt am Südrand von Gladbach, südlich der Bebauung Michelsgraben, östlich des Donatusweges und westlich des Neffelbaches. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich**  
© Land NRW (2020) genodet, ohne Maßstab

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Gladbach „GI-2“, hinter der Bebauung Michelsgraben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan mit Textteil und Begründung liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und der Internetseite der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigelegte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 01.07.2021 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Gladbach „GI-2“, hinter der Bebauung Michelsgraben gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW in Kraft.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß geltend gemacht werden.

Vettweiß, den 20.08.2021  
Der Bürgermeister

gez. Kunth